

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

JAHRGANG

1994

Der Jahrgang 1994 umfaßt die Nummern 1–29

Herausgegeben vom Staatsministerium Baden-Württemberg

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1994

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 22. Juli 1994

Nr. 15

Tag	INHALT	Seite
6. 7. 94	Gesetz zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, zur Änderung des Landesmediengesetzes und zur Änderung der Satzung für den »Süddeutschen Rundfunk« in Stuttgart	342
6. 7. 94	Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes	349
27. 6. 94	Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Pauschalförderung nach dem Landeskrankenhausesgesetz	353
27. 6. 94	Verordnung der Landesregierung, des Sozialministeriums, des Wirtschaftsministeriums und des Umweltministeriums zur Änderung von arbeitszeit- und ladenschlußrechtlichen Vorschriften	353
4. 7. 94	Verordnung der Landesregierung und des Innenministeriums zur Änderung der Ausländer- und Asyl-Zuständigkeitsverordnung	356
13. 6. 94	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum und des Umweltministeriums über Grenzkontrollstellen nach der Einfuhruntersuchungsverordnung und der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung	358
29. 6. 94	Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum über Zuständigkeiten nach der Viehverkehrsverordnung	359
6. 7. 94	Sechste Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung	359
6. 7. 94	Verordnung des Verkehrsministeriums zur Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	360
13. 6. 94	Rechtsverordnung der Landesanstalt für Kommunikation zur Änderung der Rechtsverordnung über die Festsetzung der Gebührensätze für ihre Amtshandlungen	360
1. 6. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Albtal und Seitentäler« und das Landschaftsschutzgebiet »Albtalplatten und Herrenalber Berge«, Landkreise Karlsruhe, Enzkreis, Rastatt und Calw	360
7. 6. 94	Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen über das Naturschutzgebiet »Kreuzäcker«	364
21. 6. 94	Verordnung der Forstdirektion Freiburg über das Sperren von Waldgebieten zum Schutz gefährdeter Wildtiere auf der Gemarkung der Gemeinden Simonswald, Schönwald und Schonach und der Städte Elzach und Furtwangen	366
21. 6. 94	Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart über die Erklärung der Gemeinde Pleidelsheim zur örtlichen Straßenverkehrsbehörde	367

**Gesetz zum Ersten Staatsvertrag
zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge,
zur Änderung
des Landesmediengesetzes und
zur Änderung der Satzung für den
»Süddeutschen Rundfunk«
in Stuttgart**

Vom 6. Juli 1994

Der Landtag hat am 6. Juli 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zum Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrag

Dem am 2. Februar/1. März 1994 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Gesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

Das Landesmediengesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 17. März 1992 (GBl. S. 189), geändert durch Artikel 30 der 4. Anpassungsverordnung vom 23. Juli 1993 (GBl. S. 533), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Zeile „Verbotene Sendungen, Schutz von Kindern und Jugendlichen 55“ folgende Zeile eingefügt:

„Jugendschutzbeauftragte 55 a“.

2. § 14 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. § 25 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. Unternehmen oder Vereinigungen, an denen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten zu mehr

als 33 vom Hundert beteiligt sind oder auf deren Willensbildung sie auf andere rechtliche Weise überwiegend Einfluß nehmen können.“.

4. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich.“.

bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Firmenemblem“ die Worte „oder eine Marke“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“.

b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“.

c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung der Landesanstalt zu übermitteln.“.

d) Es wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“.

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Landesanstalt kann in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

bb) Satz 2 wird gestrichen.

cc) In dem neuen Satz 3 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

f) Es wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Gutachten freiwilliger Selbstkontrolleinrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von der Landesanstalt bei ihren Entscheidungen einzubeziehen.“

6. Nach § 55 wird folgender neuer § 55 a eingefügt:

„§ 55 a

Jugendschutzbeauftragte

Die Veranstalter von Fernsehprogrammen berufen jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, die Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.“

7. In § 73 Abs. 2 Nr. 6 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

8. § 90 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird Buchstabe b gestrichen und Buchstabe c wird Buchstabe b.

bb) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. als Veranstalter oder verantwortlicher Redakteur entgegen

a) § 55 Abs. 1 Nr. 1 Sendungen verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 StGB verboten sind;

b) § 55 Abs. 1 Nr. 2 Sendungen verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung verboten sind;

c) § 55 Abs. 1 Nr. 3 Sendungen verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 StGB verboten sind;

d) § 55 Abs. 1 Nr. 4 Sendungen verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, verboten sind;

e) § 55 Abs. 1 Nr. 5 Sendungen verbreitet, die verboten sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt;

f) § 55 Abs. 2 Satz 1 Sendungen verbreitet, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, ohne auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen;

g) § 55 Abs. 2 Satz 2 oder 3 oder Abs. 3 Satz 1 Sendungen verbreitet, in den Fällen des § 55 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1, ohne daß die Landesanstalt dies nach § 55 Abs. 5 gestattet hat;

h) § 55 Abs. 3 Satz 2 Sendungen nach Absatz 3 Satz 1 verbreitet, ohne vor der Ausstrahlung die Gründe, die zu einer von Absatz 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben, schriftlich niedergelegt zu haben, oder der Landesanstalt auf Anforderung die Gründe nicht mitteilt, die zu einer

von Absatz 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben;

- i) § 55 Abs. 4 Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 55 Abs. 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt;“.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Landesanstalt kann gegenüber einem Veranstalter, dem sie die Zulassung erteilt hat, bestimmen, daß Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Gesetzes sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch die Landesanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen.“.

Artikel 3

Gesetz zur Änderung der Satzung für den „Süddeutschen Rundfunk“ in Stuttgart

Die Satzung für den „Süddeutschen Rundfunk“ in Stuttgart vom 21. November 1950 (RegBl. 1951 S. 1) wird wie folgt geändert:

1. § 1 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) der Süddeutsche Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben zum Erwerb, zur Herstellung und zur wirtschaftlichen Verwertung von Rundfunkproduktionen und der damit zusammenhängenden Rechte mit Dritten zusammenarbeiten. Er kann sich zu diesem Zweck an Unternehmen beteiligen (§ 9 a). Er darf Rundfunkproduktionen nicht hauptsächlich zum Zweck der wirtschaftlichen Verwertung erwerben, herstellen oder herstellen lassen.

(4) Der Süddeutsche Rundfunk kann in Erfüllung seiner Aufgaben zur Veranstaltung und Verbreitung von Rundfunk mit anderen Rundfunkveranstaltern oder Unternehmen zusammenarbeiten und sich zu diesem Zweck an anderen Unternehmen (§ 9 a) und deren Programm beteiligen. Dabei ist zu gewährleisten, daß seine Verantwortung für die von ihm hergestellten Sendungen gewahrt und die Grundsätze und Richtlinien des § 2 beachtet werden; seine Sendungen sind als solche kenntlich zu machen.“.

2. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

Beteiligung an Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, darf sich der Süddeutsche Rundfunk beteiligen, wenn

1. dies zu seinen gesetzlichen Aufgaben gehört,
2. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt,
3. die Satzung des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Dies gilt nicht für solche Beteiligungen, die nur vorübergehenden unmittelbaren Programmwzwecken dienen.

(2) Bei der Beteiligung hat sich der Süddeutsche Rundfunk durch geeignete Abmachungen den nötigen Einfluß auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium zu sichern. Eine Prüfung der Beteiligung der Anstalt bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze ist auszubedingen.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die vom Süddeutschen Rundfunk begründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in der Hand der Anstalt befinden.

(4) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beteiligungen des Süddeutschen Rundfunks an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen.“.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft mit Ausnahme von Artikel 2 Nrn. 1 und 4 bis 8, die mit Inkrafttreten des Ersten Rundfunkänderungsstaatsvertrages in Kraft treten.

(2) Der Tag, an dem der Erste Rundfunkänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 3 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben. Für den Fall, daß der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Satz 2 gegenstandslos wird, ist dies im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 6. Juli 1994

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL	DR. SPÖRI	DR. VETTER
BIRZELE	VON TROTHA	DR. SCHÄUBLE
WEISER	SCHAUFLE	UNGER-SOYKA

**Erster Staatsvertrag zur Änderung
rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Erster Rundfunkänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein
und der Freistaat Thüringen
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Rundfunkstaatsvertrages

Der Rundfunkstaatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 3 folgender § 3 a eingefügt:
„§ 3 a Jugenschutzbeauftragte“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung der nach Landesrecht für private Veranstalter zuständigen Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) dem zuständigen Organ, zu übermitteln.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF sowie die Landesmedienanstalten können jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 gestatten und von der Bewertung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

9. Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Sendezeitbeschränkung unterliegen, entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 12 in Absatz 1 Satz 1 werden die neuen Nummern 10 bis 19; die bisherigen Nummern 1 und 5 entfallen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesmedienanstalt des Landes, die einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat, kann bestimmen, daß Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 8 folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Jugendschutzbeauftragter“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung dem zuständigen Organ zu übermitteln.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Das ZDF kann jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gestatten und von den Bewertungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

f) Angefügt wird folgender Absatz 6:

„(6) Das ZDF setzt sich mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und mit den Landesmedienanstalten beim Erlaß der Richtlinien nach Absatz 5 ins Benehmen. Es stellt zusammen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und den Landesmedienanstalten einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Jugendschutzbeauftragter

Das ZDF beruft einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei der Anwendung sei-

Protokollerklärungen zum Staatsvertrag

Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 3 Abs. 1 Nr. 5:

Die Freie und Hansestadt Hamburg geht davon aus, daß die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 5 unbeschadet des Grundsatzes der Berichterstattungsfreiheit des Journalisten nicht zu einer Verharmlosung der Berichterstattung, insbesondere bei der Darstellung von Kriegsergebnissen führt.

Protokollerklärungen des Freistaates Thüringen

Zu § 3 Abs. 2:

Der Freistaat Thüringen geht davon aus, daß bei der Wahl der Sendezeit für Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, dem Wohle jüngerer Kinder insofern Rechnung getragen wird, daß diese nur nach 20.00 Uhr verbreitet werden, sofern sie gewaltgeprägt sind.

Zu § 3 Abs. 3:

Der Freistaat Thüringen erwartet, daß nach einer Anforderung der Gründe, die zu einer Bewertung insofern geführt haben, daß die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann, der private Veranstalter, die Landesrundfunkanstalt bzw. das Zweite Deutsche Fernsehen von einer Wiederholung der Ausstrahlung solange Abstand nimmt, bis die nach Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) das zuständige Organ dazu Stellung genommen hat.

**Gesetz
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
und des Landesrichtergesetzes**

Vom 6. Juli 1994

Der Landtag hat am 6. Juli 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch Arti-

kel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 85) und durch Artikel 4 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Der 8. Abschnitt des Fünften Teils der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„8. Abschnitt.

Beamte mit Teilzeitbeschäftigung und mit Urlaub von längerer Dauer

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen.....	152
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung bei Bewerberüberhang.....	153
Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel....	153 a
Hinweispflicht des Dienstherrn	153 b“.

2. § 87 a Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 152 Abs. 4, § 153 Abs. 6 und § 153 a Abs. 3 bleiben unberührt.“.

3. § 152 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Beamten mit Dienstbezügen, die

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen

tatsächlich betreuen oder pflegen, kann auf Antrag

1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
2. ein Urlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden.

Der Wegfall der Gründe nach Satz 1 Buchst. a oder b ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 153 Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist

ner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Der Beauftragte für den Jugendschutz tritt mit dem Beauftragten für den Jugendschutz der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und der Veranstalter bundesweit zugelassener Fernsehprogramme in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 1994 in Kraft. Sind bis zum 31. Juli 1994 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Bonn, den 28. Februar 1994

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Bonn, den 4. Februar 1994

Thomas Goppel

Für das Land Berlin:

Bonn, den 11. Februar 1994

Peter Radunski

Für das Land Brandenburg:

Bonn, den 4. Februar 1994

Hans Otto Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bonn, den 24. Februar 1994

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Bonn, den 4. Februar 1994

Thomas Mirow

Für das Land Hessen:

Bonn, den 4. Februar 1994

Joschka Fischer

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Bonn, den 4. Februar 1994

Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Bonn, den 4. Februar 1994

Jürgen Trittin

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Bonn, den 4. Februar 1994

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 2. Februar 1994

Rudolf Scharping

Für das Saarland:

Bonn, den 4. Februar 1994

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen:

Bonn, den 3. Februar 1994

Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Bonn, den 4. Februar 1994

Christoph Bergner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Bonn, den 1. März 1994

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Bonn, den 28. Februar 1994

Bernhard Vogel

f) Es wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Gutachten freiwilliger Selbstkontrollenrichtungen zu Programmfragen, insbesondere zu Fragen des Jugendschutzes, sind von den Landesmedienanstalten bei ihren Entscheidungen einzubeziehen.“

g) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7, der wie folgt geändert wird:

aa) In Satz 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.

bb) Angefügt wird der folgende Satz 2:

„Sie stellen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.“

3. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

„§ 3 a

Jugendschutzbeauftragte

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und alle Veranstalter bundesweit verbreiteter Fernsehprogramme berufen jeweils einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei Anwendung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Die Beauftragten für den Jugendschutz treten in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

Spannung

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„der Hinweis ist in diesem Rahmen auch durch Bewegtbild möglich.“

bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Firmenemblem“ die Worte „oder eine Marke“ eingefügt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Es werden folgende Nummern 1 bis 9 eingefügt:

„1. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 131 StGB unzulässig sind,

2. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 verbreitet, die wegen Kriegsverherrlichung unzulässig sind,

3. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 verbreitet, die wegen Verstoßes gegen § 184 StGB unzulässig sind,

4. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 4 verbreitet, die wegen ihrer offensichtlichen Eignung, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden, unzulässig sind,

5. Sendungen entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 5 verbreitet, die unzulässig sind, weil sie Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt,

6. Sendungen, die geeignet sind, das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen zu beeinträchtigen, entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 verbreitet, ohne auf Grund der Sendezeit oder auf andere Weise Vorsorge getroffen zu haben, daß Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufen die Sendungen üblicherweise nicht wahrnehmen,

7. Sendungen entgegen § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 oder Abs. 3 Satz 1 verbreitet, in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 1, ohne daß die nach Landesrecht zuständige Stelle dies nach § 3 Abs. 5 gestattet hat,

8. Sendungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 verbreitet, ohne vor der Ausstrahlung die Gründe, die zu einer von Absatz 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben, schriftlich niedergelegt zu haben oder entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 der zuständigen Landesmedienanstalt auf Anforderung die Gründe nicht mitteilt, die zu einer von § 3 Abs. 3 Satz 1 abweichenden Bewertung geführt haben,

9. Programmankündigungen mit Bewegtbildern zu Sendungen, die nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Sendezeitbeschränkung unterliegen, entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb dieser Zeiten ausstrahlt.“

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 und 6 bis 12 in Absatz 1 Satz 1 werden die neuen Nummern 10 bis 19; die bisherigen Nummern 1 und 5 entfallen.

b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Landesmedienanstalt des Landes, die einem Veranstalter eines bundesweit verbreiteten Rundfunkprogramms die Zulassung erteilt hat, kann bestimmen, daß Beanstandungen nach einem Rechtsverstoß gegen Regelungen dieses Staatsvertrages sowie rechtskräftige Entscheidungen in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren nach Absatz 1 von dem betroffenen Veranstalter in seinem Rundfunkprogramm verbreitet werden. Inhalt und Zeitpunkt der Bekanntgabe sind durch diese Landesmedienanstalt nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Artikel 2

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrag vom 31. August 1991 wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 8 folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a Jugendschutzbeauftragter“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne daß ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt; eine Einwilligung ist unbeachtlich.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Bei Filmen, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, ist bei der Wahl der Sendezeit dem Wohl jüngerer Kinder Rechnung zu tragen.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

c) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Gründe, die zu einer entsprechenden Bewertung geführt haben, sind vor der Ausstrahlung schriftlich niederzulegen und auf Anforderung dem zuständigen Organ zu übermitteln.“

d) Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für Sendungen, die nach den Absätzen 2 oder 3 Sendezeitbeschränkungen unterliegen, dürfen Programmankündigungen mit Bewegtbildern nur zu diesen Zeiten ausgestrahlt werden.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Das ZDF kann jeweils in Richtlinien oder für den Einzelfall Ausnahmen von den Zeitgrenzen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 gestatten und von den Bewertungen nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 abweichen; dies gilt im Falle von Absatz 2 Satz 3 vor allem für Filme, deren Bewertung länger als 15 Jahre zurückliegt.“

f) Angefügt wird folgender Absatz 6:

„(6) Das ZDF setzt sich mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und mit den Landesmedienanstalten beim Erlaß der Richtlinien nach Absatz 5 ins Benehmen. Es stellt zusammen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und den Landesmedienanstalten einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien sicher.“

3. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Jugendschutzbeauftragter

Das ZDF beruft einen Beauftragten für den Jugendschutz. Der Beauftragte für den Jugendschutz muß die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderliche Fachkunde besitzen. Er ist bei der Anwendung sei-

ner Fachkunde auf dem Gebiet des Jugendschutzes weisungsfrei. Er hat die Aufgabe, den Intendanten oder die sonstigen Programmverantwortlichen in allen Fragen des Jugendschutzes zu beraten. Er ist insbesondere bei Fragen des Programmeinkaufs, der Programmherstellung, der Programmplanung und Programmgestaltung angemessen zu beteiligen. Der Beauftragte für den Jugendschutz tritt mit dem Beauftragten für den Jugendschutz der in der ARD zusammengesetzten Landesrundfunkanstalten und der Veranstalter bundesweit zugelassener Fernsehprogramme in einen regelmäßigen gemeinsamen Erfahrungsaustausch ein.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag tritt am 1. August 1994 in Kraft. Sind bis zum 31. Juli 1994 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Die Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

Für das Land Baden-Württemberg:

Bonn, den 28. Februar 1994

Erwin Teufel

Für den Freistaat Bayern:

Bonn, den 4. Februar 1994

Thomas Goppel

Für das Land Berlin:

Bonn, den 11. Februar 1994

Peter Radunski

Für das Land Brandenburg:

Bonn, den 4. Februar 1994

Hans Otto Bräutigam

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bonn, den 24. Februar 1994

Klaus Wedemeier

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Bonn, den 4. Februar 1994

Thomas Mirow

Für das Land Hessen:

Bonn, den 4. Februar 1994

Joschka Fischer

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Bonn, den 4. Februar 1994

Berndt Seite

Für das Land Niedersachsen:

Bonn, den 4. Februar 1994

Jürgen Trittin

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Bonn, den 4. Februar 1994

Johannes Rau

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 2. Februar 1994

Rudolf Scharping

Für das Saarland:

Bonn, den 4. Februar 1994

Oskar Lafontaine

Für den Freistaat Sachsen:

Bonn, den 3. Februar 1994

Kurt Biedenkopf

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Bonn, den 4. Februar 1994

Christoph Bergner

Für das Land Schleswig-Holstein:

Bonn, den 1. März 1994

Heide Simonis

Für den Freistaat Thüringen:

Bonn, den 28. Februar 1994

Bernhard Vogel

Protokollerklärungen zum Staatsvertrag

Protokollerklärung der Freien und Hansestadt Hamburg zu § 3 Abs. 1 Nr. 5:

Die Freie und Hansestadt Hamburg geht davon aus, daß die Regelung in § 3 Abs. 1 Nr. 5 unbeschadet des Grundsatzes der Berichterstattungsfreiheit des Journalisten nicht zu einer Verharmlosung der Berichterstattung, insbesondere bei der Darstellung von Kriegsergebnissen führt.

Protokollerklärungen des Freistaates Thüringen

Zu § 3 Abs. 2:

Der Freistaat Thüringen geht davon aus, daß bei der Wahl der Sendezeit für Filme, die nach dem Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit unter 12 Jahren nicht freigegeben sind, dem Wohle jüngerer Kinder insofern Rechnung getragen wird, daß diese nur nach 20.00 Uhr verbreitet werden, sofern sie gewaltgeprägt sind.

Zu § 3 Abs. 3:

Der Freistaat Thüringen erwartet, daß nach einer Anforderung der Gründe, die zu einer Bewertung insofern geführt haben, daß die mögliche sittliche Gefährdung von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung aller Umstände nicht als schwer angesehen werden kann, der private Veranstalter, die Landesrundfunkanstalt bzw. das Zweite Deutsche Fernsehen von einer Wiederholung der Ausstrahlung solange Abstand nimmt, bis die nach Landesrecht für private Veranstalter zuständige Stelle (Landesmedienanstalt), bei den in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und beim Zweiten Deutschen Fernsehen (ZDF) das zuständige Organ dazu Stellung genommen hat.

**Gesetz
zur Änderung des Landesbeamtengesetzes
und des Landesrichtergesetzes**

Vom 6. Juli 1994

Der Landtag hat am 6. Juli 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz in der Fassung vom 8. August 1979 (GBl. S. 398), zuletzt geändert durch Arti-

kel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Landesrichtergesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 85) und durch Artikel 4 des Zweiten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 7. Februar 1994 (GBl. S. 73), wird wie folgt geändert:

1. Der 8. Abschnitt des Fünften Teils der Inhaltsübersicht erhält folgende Fassung:

„8. Abschnitt.

Beamte mit Teilzeitbeschäftigung und mit Urlaub von längerer Dauer

Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen.....	152
Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung bei Bewerberüberhang.....	153
Teilzeitbeschäftigung bei Bewerbermangel....	153 a
Hinweispflicht des Dienstherrn	153 b“.

2. § 87 a Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 152 Abs. 4, § 153 Abs. 6 und § 153 a Abs. 3 bleiben unberührt.“.

3. § 152 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- „(1) Beamten mit Dienstbezügen, die
- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
 - b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen
- tatsächlich betreuen oder pflegen, kann auf Antrag
1. die Arbeitszeit bis auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden,
 2. ein Urlaub ohne Bezüge bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden.

Der Wegfall der Gründe nach Satz 1 Buchst. a oder b ist der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Dauer des Urlaubs im Sinne des Absatzes 1 darf auch in Verbindung mit Urlaub nach § 153 Abs. 1 zwölf Jahre nicht überschreiten. Bei Beamten im Schul- und Hochschuldienst kann der Bewilligungszeitraum bis zum Ende des laufenden Schulhalbjahres oder Semesters ausgedehnt werden. Der Antrag auf Verlängerung eines Urlaubs ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung oder zur Teilzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraumes ist